

INFORMATIONEN

für Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

1. Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (**Sorgeerklärung**).

Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie erfolgen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

2. Vaterschaftsfeststellung

Die Feststellung der Vaterschaft ist für das Kind von großer Bedeutung. Die Vaterschaft zu Ihrem Kind kann entweder durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen noch Unterhalts- oder Erbansprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle seines Todes auch keine Erbansprüche Ihrem Kind zustehen. Zu bedenken ist auch, dass es für die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung eines Kindes von erheblicher Bedeutung ist, seinen Vater zu kennen.

Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird. Es wird empfohlen, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen. Eine spätere Feststellung könnte streitig werden und den Unterhalt für die Vergangenheit gefährden.

Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennnisses durch den Vater erfolgen (siehe Ziffer 3).

Ist dieser dazu nicht bereit, so müsste beim Familiengericht ein entsprechender Antrag gegen den mutmaßlichen Vater gestellt werden. Falls Sie in einem solchen Falle den Antrag nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes stellen wollen, können Sie beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie eine Beistandschaft beantragen (siehe Ziffer 4).

3. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

- bei jedem **Jugendamt** (*kostenlos*)
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar (gebührenpflichtig)
- beim Standesamt
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Für eine Beurkundung ist das **persönliche Erscheinen** des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Personalausweis oder Reisepass sowie die Geburtsurkunde des Kindes sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die **Zustimmung der Mutter** des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Auch ein Vater, der noch nicht volljährig ist, kann anerkennen, wenn sein gesetzlicher Vertreter zustimmt. Damit die Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter des Kindes zustimmen.

Ist die Mutter noch nicht volljährig, stimmen zusätzlich deren gesetzliche Vertreter und der gesetzliche Vertreter des Kindes der Vaterschaftsanerkennung zu.

4. Beistandschaft

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie beim Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie eine Beistandschaft beantragen.

Der Antrag ist **schriftlich** beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie zu stellen. Die Beistandschaft kann von dem Elternteil beantragt werden, dem die elterliche Sorge alleine zusteht. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Die Beistandschaft umfasst zwei Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft und/oder
2. die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle vorgenannten Angelegenheiten als auch auf einzelne beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Die Führung der Beistandschaft ist grundsätzlich kostenlos. Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind in keiner Weise eingeschränkt.

Sie können die Beistandschaft jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.

5. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gemäß § 1601 ff BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie kann Sie darüber beraten.

Die Unterhaltsverpflichtung kann vom Vater in urkundlicher Form anerkannt werden. Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- bei jedem **Jugendamt**
- bei jedem **Amtsgericht**
- bei jedem **Notar (gebührenpflichtig)**
- und im Ausland bei **deutschen Auslandsvertretungen**

Der Unterhaltsanspruch kann auch durch eine Gerichtsentscheidung festgelegt werden. Nur wenn eine Urkunde oder Gerichtsentscheidung vorliegt, kann eine Zwangsvollstreckung erfolgen.

6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes

Nach § 1615 I BGB hat der Vater des Kindes **im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit** der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, soweit von Ihnen wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet drei Jahre danach. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Diese Ansprüche verjähren in drei Jahren.

7. Umgangsrecht

Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein **Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Auch jeder Elternteil hat ohne weiteres ein Recht auf Umgang mit seinem Kind.**

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten (der/die Inhaber der Personensorge und der Umgangsberechtigten) vereinbaren miteinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Hierbei können die Beteiligten auch die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder Elternteil einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Alle Fragen, die mit dem Umgangsrecht zusammenhängen, können hier nicht abschließend behandelt werden. Das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

8. Krankenversicherung

Der Kindesvater ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, dass Sie den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seine Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

9. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das zuständige Finanzamt.

10. Erbenspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbenspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Der Erbenspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Vaters zum Kind.

11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

12. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz/Landeserziehungsgeldgesetz

Auf die Ansprüche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bzw. Landeserziehungsgeldgesetz wird hingewiesen. Anträge sind bei den Gemeinden erhältlich. Weitere Auskünfte erteilt das

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg, Tel. 0931 410-701 oder www.zbfs.bayern.de

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt.